

Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Stand: 12.11.2012

Im Satz 8.5 der Richtlinien zum SGB IX (Siehe BASS Stichwort: Schwerbehinderte 21-06 Nr.1) heißt es:

„ Jede Dienststelle hat für schwerbehinderte Menschen, die wegen Art und Umfang ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, ein Kfz zu benutzen, Parkflächen bereitzuhalten...“

Unabhängig von dieser Verpflichtung aller öffentlichen Arbeitgeber in NRW gibt es in der STVO geregelt **Behindertenparkplätze**.

Nicht alle behinderten Menschen dürfen jedoch einen Behindertenparkplatz nutzen.

Ein Schwerbehindertenausweis alleine reicht nicht aus.

Um Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen in Anspruch zu nehmen, benötigt man einen „blauen Parkausweis“ oder einen „orange Parkausweis“.

Seit dem 1.01.2001 werden bundesweit EU-einheitliche Parkausweise ausgestellt. Diese erkennt man am notwendigen Passfoto und dem Schriftzug „Modell der europäischen Gemeinschaften“.

Für körperbehinderte Menschen bietet das Auto oft die einzige Möglichkeit, mobil zu sein und zu bleiben.

Vor öffentlichen Einrichtungen und an wichtigen zentralen Punkten sind darum ausreichende Behindertenparkplätze sehr wichtig, zum Beispiel vor Supermärkten, Arztpraxen, Theater und Kino, Restaurants und Bahnhöfen, aber auch vor der eigenen Haustür.

"Eigene" Behindertenparkplätze können beim Straßenverkehrsamt beantragt werden.

Behindertenparkplätze sind breiter als normale PKW-Stellplätze, damit die Wagentür, z.B. für Rollstuhlfahrer, in vollem Radius geöffnet werden kann.

Behindertenparkplätze sind für die Betroffenen eine sehr wichtige Hilfe im Alltag. Daher sollten Nicht-Behinderte diese Parkplätze unbedingt freihalten.

Für Autofahrer ohne den entsprechenden Parkausweis gilt hier ein absolutes Halteverbot. Wer ohne Erlaubnis auf einem Behindertenparkplatz parkt, kann umgehend abgeschleppt werden.

→ 35 Euro Bußgeld plus gegebenenfalls Abschleppkosten.



Parken auf ausgewiesenen Behinderten-Parkplätzen ist nur mit dem blauen Parkausweis erlaubt!

Um auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen mit dem Rollstuhlsymbol parken zu dürfen, benötigt man einen besonderen blauen Parkausweis - den "Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union".

Dieser blaue Parkausweis gilt in allen Ländern der europäischen Union und außerdem in Albanien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Island, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und Weißrussland.

Was in den einzelnen EU-Ländern für Inhaber des Parkausweises erlaubt ist und was nicht, finden Sie in einer [Broschüre zum EU-Parkausweis für behinderte Menschen](#).

Um den blauen Parkausweis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Ort zu beantragen, benötigt man einen Schwerbehindertenausweis

- mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- oder mit dem Merkzeichen BI (blind)

Inhaber des blauen Parkausweises dürfen ...

- auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken (gekennzeichnet mit einem Rollstuhl-Symbol),
- im eingeschränkten Halteverbot mit Parkscheibe bis zu drei Stunden parken,
- im Zonenhaltverbot über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- an Stellen, die als Parkplatz ausgeschildert sind, über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeit parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden parken,
- in Einzelfällen (daher bitte vorher erkundigen!) kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn parken.
- Kraftfahrzeuge mit einer Parkerleichterung dürfen an diesen Stellen höchstens 24 Stunden geparkt werden.

Parkerleichterungen mit dem „orange Ausweis“

Neben dem europaweit gültigen blauen Parkausweis gibt es als Ausnahmegenehmigung auch noch den in ganz Deutschland gültigen orange Ausweis. Dieser orange Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen, er bietet jedoch eine Reihe von Erleichterungen beim Parken.



Einen **Anspruch auf die orange Ausnahmegenehmigung** und somit auf die Parkerleichterungen haben:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- Contergangeschädigte (beidseitige Amelie oder Phokomelie) und Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen (zum Beispiel Amputationen beider Arme)
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Inhaber des orange Parkausweises dürfen ...

- im eingeschränkten Halteverbot mit Parkscheibe bis zu drei Stunden parken,
- im Zonenhaltverbot über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- an Stellen, die als Parkplatz ausgeschildert sind, über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeit parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden parken,
- in Einzelfällen (daher bitte vorher erkundigen) kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn parken.
- Kraftfahrzeuge mit einer Parkerleichterung dürfen an diesen Stellen höchstens 24 Stunden geparkt werden.

Die Ausstellung des Parkausweises ist kostenlos.

Für Inhaber des blauen Parkausweises gilt:

Anlage: Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen (Stand Oktober 2009)

Rechtsgrundlage	Parkerleichterungen	Zeichen	Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder Amelie- und Phokomelie Geschädigte *)	Übrige Betroffene **) Orange Parkausweis
Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 bis 1 e Nr. IX StVO	Parkplätze für behinderte Menschen VZ 314 oder 315 Zz. „Rollstuhlfahrersymbol“		Ja	Nein
Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 bis 1 e Nr. IX StVO	Parkplätze für behinderte Menschen vor der Wohnung oder Arbeitsstätte mit Zusatzzeichen „(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis- Nr. ...“)		Ja	Nein
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu 3 Stunden		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken im Zonenhalteverbot über die zugelassene Parkdauer hinaus		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Über die zugelassene Zeit hinaus Parken an Stellen, die durch VZ 314 oder 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken auf Anwohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern		Ja	Ja
Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO	Das Parken ist nur zulässig, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kfz in Anspruch genommen werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.			

„aG“, „Bl“, Amelie/ Phokomelie *)	Übrige Betroffene **)
<ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnlich Gehbehinderte • Blinde • Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie/ Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) • Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane oder • Schwerbehinderte Menschen mit einer Morbus-Crohn- oder Colitis ulcerosa-Erkrankung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt. • Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Dammausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Für Inhaber des orange Parkausweises gilt:

(Behörde)	(Ort)	(Datum)	Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen: Zeichen 242.1  ZONE
(Aktenzeichen)	Ausnahmegenehmigung Nr.: zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO		
Frau/Herrn			Zeichen 283 
wohnhaft in			Zeichen 286 
und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug			Zeichen 290.1 
<ol style="list-style-type: none"> 1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, 2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, 3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, 4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken, 5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, 6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken, 7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.			Zeichen 314 
Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.			Zeichen 314.1 
<u>Nebenbestimmungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen. 2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. 3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, und auf Bewohnerparkplätzen, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 318 StVO) nachzuweisen. 4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden. 			Zeichen 315 
<u>Allgemeine Hinweise:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden. 2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt. 3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken. 4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen. 5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. 6. Soweit zum Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen. 			Zeichen 325.1 
<u>Besonderer Hinweis:</u> Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.			Bild 318 
Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:			z.B. 
Unterschrift, Siegel			

(Behörde)	(Ort)	(Datum)
(Aktenzeichen)	Ausnahmegenehmigung Nr.: zur Gewährung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO	
Frau/Herrn		
wohnhaft in		
und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug		
1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, 2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, 3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, 4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken, 5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung, 6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken, 7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.		
Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.		
<u>Nebenbestimmungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> Während des Parkens ist der EU-einheitliche Parkausweis für behinderte Menschen an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, und auf Bewohnerparkplätzen, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 318 StVO) nachzuweisen. Dies gilt nicht für schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden. 		
<u>Hinweise:</u> <ol style="list-style-type: none"> Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Soweit zum Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen. 		
Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:		
Unterschrift, Siegel		

Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:

Zeichen 242.1



Zeichen 283



Zeichen 286



Zeichen 290.1



Zeichen 314



Zeichen 314.1



Zeichen 315



Zeichen 325.1



Bild 318

